Ausgewählte Urteile



19.12.2014

Ersatzerbenstellung beim bindend gewordenen gemeinschaftlichen Testament

KG Berlin, Beschluss vom 19. Dezember 2014

Leitsatz

- 1. Ein gemeinschaftliches Testament, in dem sich die Ehegatten gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben einsetzen, erlangt mit dem Tod des Erstversterbenden regelmäßig Bindungswirkung, weil die Verfügungen sich insoweit als wechselbezüglich im Sinne des § 2270 Abs. 1 BGB darstellen, als der eine Ehegatte den anderen nur deshalb zum Alleinerben einsetzt, weil dieser die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben bestimmt. Denn ein Ehegatte wird die durch die Einsetzung des anderen Ehegatten zum Alleinerben verbundene Enterbung der gemeinsamen Kinder regelmäßig nur deshalb in Kauf nehmen, weil der andere Ehegatte sie zugleich als Schlusserben einsetzt und so sichergestellt ist, dass die Kinder zumindest im zweiten Erbgang am Familienvermögen teilhaben können.
- 2. Durch das Versterben eines als Schlusserben eingesetzten Kindes nach dem Tod des Erstversterbenden, aber vor Eintritt des Schlusserbfalls entfällt die Bindungswirkung zu Gunsten eines Ersatzerben, wenn sich dessen Berufung nicht aufgrund einer individuellen Auslegung des Testaments ermitteln lässt sondern nur auf der Zweifelsregelung des § 2069 BGB beruht (Anschluss BGH FamRZ 2002, 747)

Weiterlesen Ersatzerbenstellung beim bindend gewordenen gemeinschaftlichen Testament
11.12.2014
Zur Auslegung eines Testaments bei der Einsetzung des vorverstorbenen Ehegatten zum Alleinerben
OLG München, Beschluss vom 11. Dezember 2014
Leitsatz
1. Zur Ermittlung des hypothetischen Erblasserwillens, wenn die als Alleinerbin eingesetzte Ehefrau vorverstorben ist.
2. Allein aus dem Umstand, dass der Erblasser gute verwandtschaftliche Beziehungen zur Familie seiner Ehefrau, ins besonderen den Geschwistern und deren Familien, unterhalten hat, kann kein Wille zur Ersatzberufung der Geschwister der Ehefrau festgestellt werden.
Weiterlesen Zur Auslegung eines Testaments bei der Einsetzung des vorverstorbenen Ehegatten zum Alleinerben
09.12.2014

Nachweis der Beendigung des Testamentsvollstreckeramtes gegenüber dem Grundbuchamt

KG Berlin, Beschluss vom 09. Dezember 2014
Leitsatz
Ein den Antrag des Testamentsvollstreckers auf Erteilung eines Zeugnisses über den Fortbestand der Testamentsvollstreckung zurückweisender rechtskräftiger Beschluss des Nachlassgerichts kann geeignet sein, gegenüber dem Grundbuchamt die Beendigung der Testamentsvollstreckung nachzuweisen.
Weiterlesen Nachweis der Beendigung des Testamentsvollstreckeramtes gegenüber dem Grundbuchamt
03.12.2014 <u>Die Kündigung eines Darlehensverhältnisses kann eine Maßnahme der</u>
ordnungsgemäßen Nachlassverwaltung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 HS 1 BGB darstellen
BGH, Beschluss vom 03. Dezember 2014
Tenor

Der Antrag des Beklagten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird zurückgewiesen.

Weiterlesen Die Kündigung eines Darlehensverhältnisses kann eine Maßnahme der ordnungsgemäßen
Nachlassverwaltung nach § 2038 Abs. 1 Satz 2 HS 1 BGB darstellen
03.12.2014
Kündigung eines Mietverhältnisses durch Erbengemeinschaft als Maßnahme
ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung
BGH, Beschluss vom 03. Dezember 2014
Orientierungssatz
Miterben können ein Darlehen mit Stimmenmehrheit kündigen, wenn sich die Kündigung als Maßnahme ordnungsgemäße Nachlassverwaltung gemäß § 2038 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 1 BGB darstellt (Fortführung BGH, 11. November 2009, XII ZR 210/05, BGHZ 183, 131).(Rn.2)
Weiterlesen Kündigung eines Mietverhältnisses durch Erbengemeinschaft als Maßnahme ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung
28.11.2014
Die Anfechtung der Anfechtung der Erbschaftsannahme hat "ohne schuldhaftes
Zögern" zu erfolgen

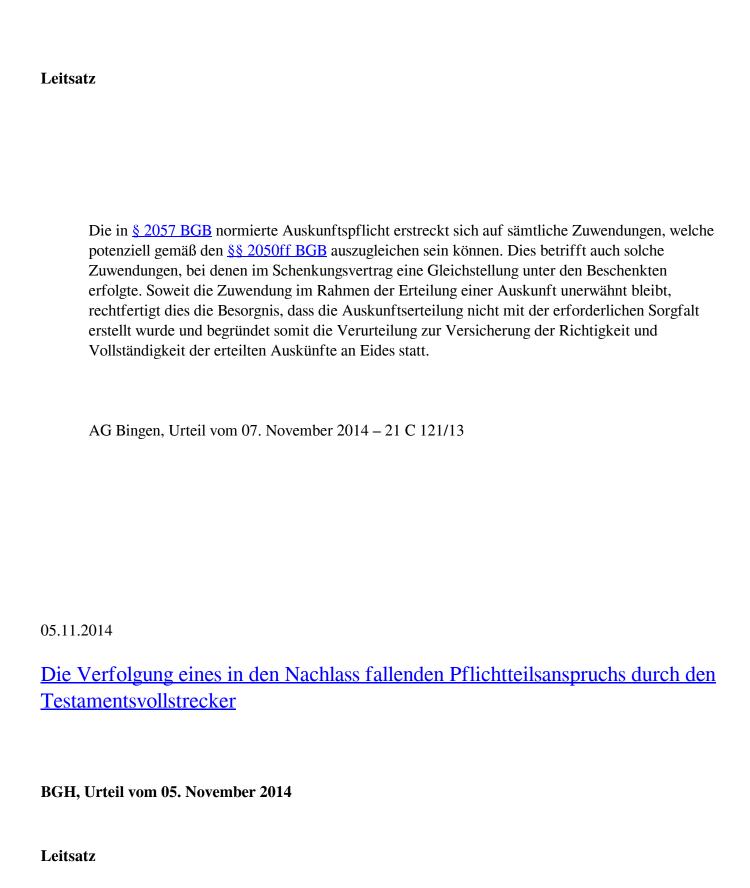
KG Berlin, Beschluss vom 28. November 2014
Leitsatz
1. Bei der Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist gemäß § 1956 BGB sind für die Kausalitätsprüfung des Irrtums für den hypothetischen Kausalverlauf die dem Anfechtenden zum Zeitpunkt des Fristablaufs bekannten und darüber hinaus die für ihn damals mit zumutbarer Anstrengung erfahrbaren Umstände zu Grunde zu legen, nicht jedoch die erst wesentlich später bekannt gewordenen Tatsachen, die zu der weiteren Anfechtung dieser Anfechtungserklärung geführt haben.
2. Für diese zweite Anfechtung gelten die Fristen des § 121 BGB, nicht die längeren Fristen des § 1954 BGB.
Weiterlesen Die Anfechtung der Anfechtung der Erbschaftsannahme hat "ohne schuldhaftes Zögern" zu erfolgen
28.11.2014
Die Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger bei leistungsfähigem Mitverpflichtetem
SG Karlsruhe, Urteil vom 28. November 2014
Leitsatz

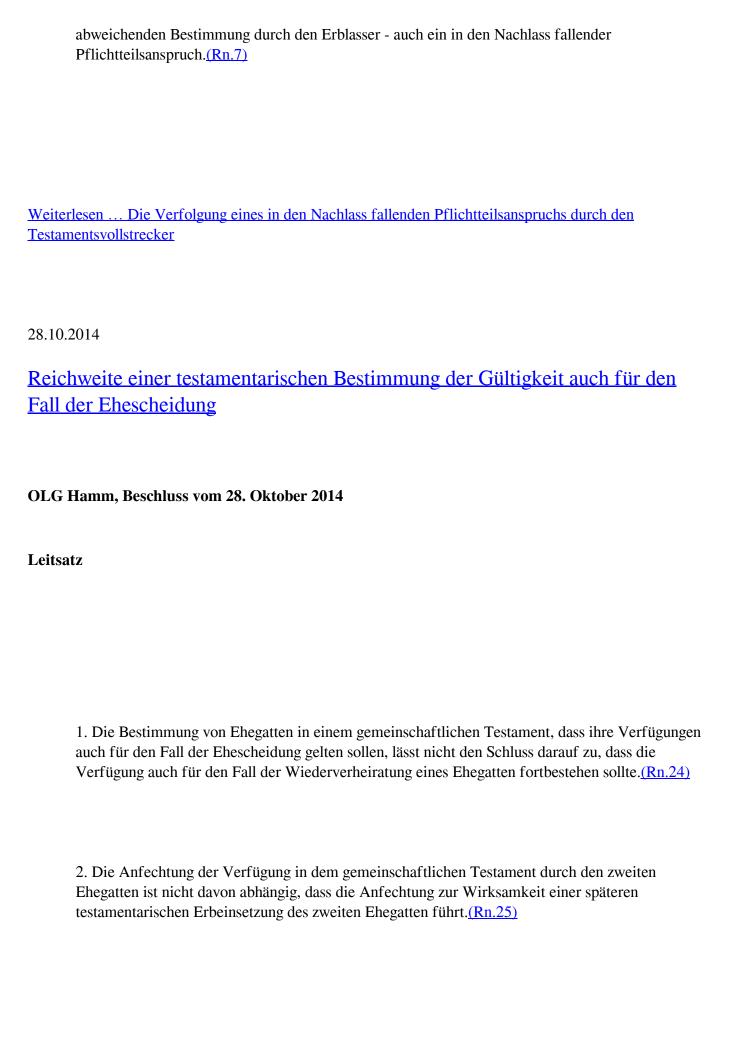
1. Die Verweisung eines Hilfesuchenden vor Übernahme von Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln auf einen Ausgleichsanspruch gegen einen anderen gleichrangig zur Bestattung verpflichteten Familienangehörigen ist zulässig, wenn der Ausgleichsanspruch nicht mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und insbesondere der Eindruck entsteht, dass sich ein wirtschaftlich durchaus leistungsfähiges Familienmitglied vor der finanziellen Verantwortung drücken möchte. In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die nicht schon mit einer lapidaren Weigerung eines Familienmitglieds zur Kostenübernahme als ausgeschlossen betrachtet werden darf (Anschluss an SG Reutlingen vom 14.11.2013 - S 4 SO 1520/12 = IÖD 2014, 18). (Rn.23)
2. Der Hilfesuchende hat substantiiert vorzutragen und zu belegen, welche konkreten Anstrengungen er unternommen hat, bestehende Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Bestattungspflichtigen geltend zu machen und gegebenenfalls zu realisieren. (Rn.24)
3. Es ist nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers, bei zerrütteten innerfamiliären Verhältnissen ein Familienmitglied durch Überleitung von Ausgleichsansprüchen bereits von vornherein davon zu entlasten, sich ernsthaft um einen Ausgleich der auf die anderen Familienmitglieder entfallenden Kostenanteile bemüht zu haben. (Rn.25)
elesen Die Übernahme der Bestattungskosten durch den Sozialhilfeträger bei leistungsfähigem epflichtetem

Zur Rücknahme eines Erbvertrags aus der amtlichen Verwahrung
OLG Hamm, Beschluss vom 24. November 2014
Leitsatz
Der Rücknahme eines Erbvertrages aus der amtlichen Verwahrung steht nicht entgegen, dass die darin enthaltene Zuwendung an einen Minderjährigen mit der Bestimmung verknüpft ist, dass die elterliche Vermögenssorge in Ansehung des Zuwendungsgegenstandes nur von dem Kindesvater soll ausgeübt werden können. (Rn.5)
Weiterlesen Zur Rücknahme eines Erbvertrags aus der amtlichen Verwahrung
18.11.2014
Leistungsbeurteilung im Zeugnis
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. November 2014
Bescheinigt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer im Zeugnis unter Verwendung der Zufriedenheitsskala, die ihm übertragenen Aufgaben "zur vollen Zufriedenheit" erfüllt zu haben, erteilt er in Anlehnung an das Schulnotensystem die Note "befriedigend". Beansprucht der Arbeitnehmer eine bessere Schlussbeurteilung, muss er im Zeugnisrechtsstreit entsprechende Leistungen vortragen und gegebenenfall beweisen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn in der einschlägigen Branche überwiegend gute ("stets zur vollsten Zufriedenheit") Endnoten vergeben werden

11.11.2014
Grundbuchberichtigung bei möglicher Testierunfähigkeit des Erblassers
KG Berlin, Beschluss vom 11. November 2014
Leitsatz
Hat das Grundbuchamt Anhaltspunkte für die Testierunfähigkeit eines Erblassers im Zeitpunkt der notariellen Beurkundung einer letztwilligen Verfügung, kann dennoch zum Nachweis der Erbfolge die Vorlage der Verfügung und die Niederschrift über deren Eröffnung genügen, wenn das Prozessgericht in einem zwischen den einzig in Betracht kommenden Erbprätendenten geführten Rechtsstreit rechtskräftig das Erbrecht desjenigen festgestellt hat, der in der letztwilligen Verfügung als Erbe bestimmt worden ist. Die Feststellungen können auch in einem Anerkenntnisurteil getroffen worden sein.
Weiterlesen Grundbuchberichtigung bei möglicher Testierunfähigkeit des Erblassers
07.11.2014
Anspruch auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung der Angaben des Miterben über evtl. anrechnungs- oder ausgleichungspflichtige Zuwendungen

Weiterlesen ... Leistungsbeurteilung im Zeugnis





Weiterlesen Reichweite einer testamentarischen Bestimmung der Gültigkeit auch für den Fall der
<u>Ehescheidung</u>
21.10.2014
Keine Untersagung des Lufthansa-Streiks durch das Hessische LAG
LAG Hessen PM Nr. 8/2014 v. 21.10.2014
Des Hassische I anderscheitszewicht hat Antwice des Deutschen Lufthanse AC gegen die Versinieung
Das Hessische Landesarbeitsgericht hat Anträge der Deutschen Lufthansa AG gegen die Vereinigung Cockpit e.V. zurückgewiesen, den Streik am 20. und 21.10.2014 zu unterlassen (Hessisches LAG, Beschl.
v. 20.10.2014 - 9 Ta 573/14). Die Entscheidung erfolgte wegen der Dringlichkeit ohne mündliche
Verhandlung. Gegen den Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.
Weiterlesen Keine Untersagung des Lufthansa-Streiks durch das Hessische LAG
21.10.2014
21.10.2014
Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Alter kann zulässig sein
BAG 21.10.2014, 9 AZR 956/12
Arbeitesber dürfen im Eingelfell ölteren Arbeitnebmern mehr Haleub gewöhren ele jüngeren (bier gwei

Arbeitgeber dürfen im Einzelfall älteren Arbeitnehmern mehr Urlaub gewähren als jüngeren (hier: zwei Urlaubstage mehr ab Vollendung des 58. Lebensjahres). Hierin liegt zwar eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters. Diese ist aber nach § 10 Satz 3 Nr. 1 AGG gerechtfertigt, wenn die Urlaubsregelung dem Schutz älterer Arbeitnehmer dient sowie geeignet, erforderlich und angemessen i.S.v. § 10 Satz 2 AGG ist. Dem Arbeitgeber steht insoweit eine auf die konkrete Situation in seinem Unternehmen bezogene Einschätzungsprärogative zu.

Weiterlesen Staffelung der Urlaubsdauer nach dem Alter kann zulässig sein
03.09.2014
Zur hypothetischen Schweigepflichtsentbindung durch den Erblasser
OLG Karlsruhe, Beschluss vom 03. September 2014
Leitsatz
Beruft sich die beklagte Versicherung im Rechtsstreit um die Todesfallleistung aus einer Lebensversicherung nach erklärter Anfechtung des Versicherungsvertrages wegen arglistiger Täuschung zum Nachweis der von ihr behaupteten bewusst falschen Beantwortung von Gesundheitsfragen durch den Versicherten im Antragsformular auf das Zeugnis des Hausarztes des mittlerweile Verstorbenen, ist von einer mutmaßlichen Entbindung des Arztes von seiner Schweigepflicht (§ 385 Abs. 2 ZPO) nicht auszugehen, weshalb der Arzt zur Zeugnisverweigerung gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berechtigt ist. Ein Interesse des Verstorbenen an der Aussage des Zeugen besteht nicht. Wurden Gesundheitsfragen wahrheitswidrig beantwortet, geht sein Interesse vielmehr gerade dahin, dies nicht im Rahmen einer Beweisaufnahme zu offenbaren.
Weiterlesen Zur hypothetischen Schweigepflichtsentbindung durch den Erblasser

OLG Hamm, Beschluss vom 22. Juli 2014

Zur Auslegung eines Berliner Testaments

22.07.2014

Die Bestimmung in einem privatschriftlichen Einzeltestament
"Nach meinem Ableben soll die Erbschaft gemäß dem Berliner Testament erfolgen einschließlich der Wiederverheiratungsklausel."
kann nicht dahin ausgelegt werden, dass der Erblasser seine Ehefrau als Alleinerbin eingesetzt hat.(Rn.12)
Weiterlesen Zur Auslegung eines Berliner Testaments
21.07.2014
Beschluss des Oberlandesgerichts Köln zur Aufnahme eines
<u>Testamentsvollstreckervermerks</u>
OLG Köln, Beschluss vom 21. Juli 2014
In einer nach § 40 Abs. 1 GmbHG einzureichenden Gesellschafterliste ist ein Zusatz, wonach in Bezug auf einen Gesellschaftsanteil Testamentsvollstreckung angeordnet ist, unzulässig (Abgrenzung zu BGH ZIP 2012, 623 = FGPrax 2012, 121).
Weiterlesen Beschluss des Oberlandesgerichts Köln zur Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks
21.07.2014
Grundstücksauflassung mittels postmortaler Vollmacht

OLG München, Beschluss vom 21. Juli 2014

Die Erklärung einer Grundstücksauflassung mittels postmortaler Vollmacht, die kein unzulässiges Insichgeschäft darstellt, bedarf nicht der Zustimmung der Erben bzw. des Testamentsvollstreckers
Weiterlesen Grundstücksauflassung mittels postmortaler Vollmacht
11.07.2014
Keine Vermutung des Schenkungswillens bei Festsetzung des Kaufpreises anhand eines Gutachtens
OLG Düsseldorf, Urteil vom 11. Juli 2014
Leitsatz
Soweit zwischen den Parteien eines Kaufvertrags der Kaufpreis anhand eines zuvor eingeholten Wertgutachtens bestimmt wurde, kann ein auffallendes, grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung allein nicht die Vermutung begründen, die Parteien des Kaufvertrags seien übe eine (Teil-)Unentgeltlichkeit des Geschäftes einig gewesen. Derjenige, welcher sich auf die (Teil-)Unentgeltlichkeit des Geschäftes beruft, hat hier den vollen Beweis für den Schenkungswillen der Beteiligten zu erbringen.

Weiterlesen Keine Vermutung des Schenkungswillens bei Festsetzung des Kaufpreises anhand eines
<u>Gutachtens</u>
25.06.2014
Zur Abgrenzung von (Voraus-) Vermächtnis und Teilungsanordnung
Zar Hogienzang von (vorads) vermaentins und Tenangsanordnung
Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 25. Juni 2014
Leitsatz
Zva Abananana van Vanavavanaë ahtuis vad Tailun saanandavaa bai letatuvilli aan Zuvvanduna sinas
Zur Abgrenzung von Vorausvermächtnis und Teilungsanordnung bei letztwilliger Zuwendung eines
in den Nachlass fallenden Grundstücks.
Weiterlesen Zur Abgrenzung von (Voraus-) Vermächtnis und Teilungsanordnung
weiterlesen Zur Abgrenzung von (voraus-) vermachtnis und Tenungsanordnung
12.06.2014
12.00.2014
Zun Manauhliahlrait wan Hulawhaah caltun caananuiiah an
Zur Vererblichkeit von Urlaubsabgeltungsansprüchen
Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) 12. Juni 2014
"Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik – Richtlinie 2003/88/EG – Arbeitszeitgestaltung – Bezahlter
Jahresurlaub – Abgeltung im Todesfall"

08.05.2014

Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten

BAG, Urteil vom 08. Mai 2014

Orientierungssatz

- 1. Der Arbeitgeber kann nach § 1 Abs. 2 S. 3 KSchG gehalten sein, dem Arbeitnehmer insoweit zumutbare Umschulungs- oder Fortbildungsmaßnahmen anzubieten. Das setzt aber voraus, dass im Kündigungszeitpunkt feststeht oder mit hinreichender Sicherheit absehbar ist, dass nach Abschluss der Maßnahme ein geeigneter freier Arbeitsplatz im Unternehmen vorhanden sein wird. Dagegen ist der Arbeitgeber nach den gesetzlichen Vorgaben nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer allein zum Zwecke der Qualifikation weiter zu beschäftigen, ohne dass ein geeigneter Arbeitsplatz im Betrieb oder Unternehmen (absehbar) alsbald frei würde.(Rn.21)
- 2. Die Stellen eines internen Qualifizierungs- und Vermittlungscenters, die Arbeitnehmern angeboten werden, für die aus Sicht des Arbeitgebers bzw. der Betriebsparteien nach Wegfall ihrer bisherigen Aufgaben ein anderweitiger Arbeitsplatz im Unternehmen nicht oder nicht absehbar zur Verfügung steht und die ausschließlich der Qualifikation und der Vermittlung an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des arbeitgeberseitigen Konzern dienen, sind nicht freie Arbeitsplätze iSv. § 1 Abs. 2 S. 2, S. 3 KSchG. Der Arbeitgeber ist kündigungsrechtlich nicht verpflichtet, dem Arbeitnehmer eine dieser Stellen zur Vermeidung einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Wege der Änderungskündigung anzubieten. (Rn.22)

Hemmung und Wiederanlaufen	der	Erbschaftsausschlagu	ngsfrist	gem.	<u> </u>	<u> 1944</u>
durch höhere Gewalt						

durch nonere Gewalt
Brandenburgisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 22. April 2014
Orientierungssatz
1. Wird bei einer gerichtlich genehmigungsbedürftigen Ausschlagung eine rechtzeitig beantragte Genehmigung nicht erteilt, so ist die Ausschlagungsfrist des <u>§ 1944 Abs. 1 BGB</u> durch höhere Gewalt gehemmt. (Rn.12)
2. Für die Entscheidung über die Wirksamkeit einer zur Zeit ihrer Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht noch nicht betreuungsrechtlich genehmigten Erbausschlagungserklärung ist entscheidend darauf abzustellen, dass die betreuungsrechtliche Genehmigung und deren Bekanntmachung gegenüber dem Betreuer dem Nachlassgericht noch vor Ablauf der Ausschlagungsfrist nachgewiesen wird. (Rn.14)
Weiterlesen Hemmung und Wiederanlaufen der Erbschaftsausschlagungsfrist gem. § 1944 durch höhere Gewalt
10.04.2014

10.04.2014

Außerdienstliche Straftat

BAG, Urteil vom 10. April 2014

Orientierungssatz

1. Waren dem Arbeitgeber bei Zugang der Kündigung bestimmte Tatsachen nicht bekannt, darf er diese im Rechtsstreit zur Begründung der Kündigung zwar nachschieben, muss aber vorher den Personalrat zu ihnen - erneut - angehört haben. Einer weiteren Anhörung bedarf es nicht, wenn die neuen Tatsachen lediglich der Erläuterung und Konkretisierung der bisherigen, dem Personalrat bereits mitgeteilten Kündigungsgründe dienen. Das ist regelmäßig nicht der Fall, wenn die neuen Tatsachen dem mitgeteilten Kündigungssachverhalt erstmals das Gewicht eines Kündigungsgrundes geben oder weitere, selbständig zu würdigende Kündigungssachverhalte betreffen. Das gilt auch dann, wenn der Personalrat der Kündigung zugestimmt hat. (Rn.23)

Weiterlesen ... Außerdienstliche Straftat

10.04.2014

Personenbedingte Änderungskündigung, Entzug kanonischer Beauftragung

BAG, Urteil vom 10. April 2014

Orientierungssatz

1. Bedienen sich die Kirchen der Privatautonomie, um Arbeitsverhältnisse zu begründen, so findet auf diese das staatliche Arbeitsrecht Anwendung. Die Einbeziehung der kirchlichen Arbeitsverhältnisse in das staatliche Arbeitsrecht hebt deren Zugehörigkeit zu den "eigenen Angelegenheiten" der Kirche iSv. Art 140 GG, Art 137 Abs 3 S 1 WRV allerdings nicht auf. Sie darf deshalb die verfassungsrechtlich geschützte Eigenart des kirchlichen Dienstes, das kirchliche Proprium, nicht in Frage stellen. Die Verfassungsgarantie des Selbstbestimmungsrechts bleibt auch für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse wesentlich.(Rn.23)

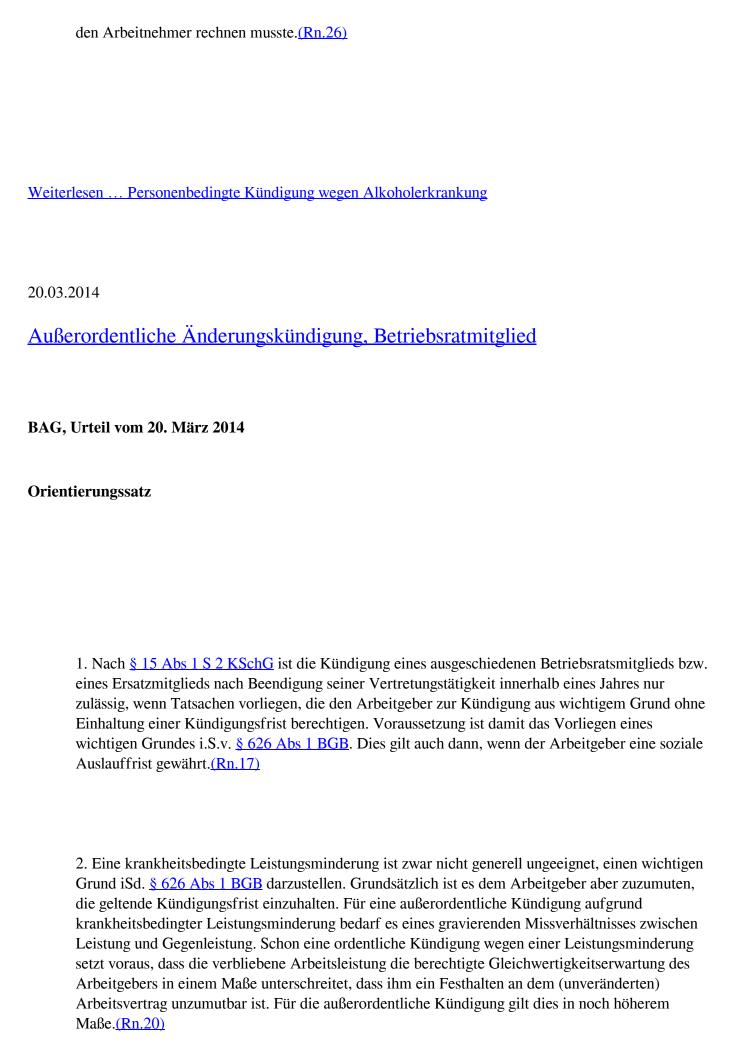
	_		_		
20	11	12	$ \gamma$ $_{i}$	^1	- 1
7.1	, ,	רו	//	,,,	4

Personenbedingte Kündigung wegen Alkoholerkrankung

BAG, Urteil vom 20. März 2014

Orientierungssatz

- 1. Ist im Zeitpunkt der Kündigung die Prognose gerechtfertigt, der Arbeitnehmer biete aufgrund einer Alkoholsucht dauerhaft nicht die Gewähr, in der Lage zu sein, die vertraglich geschuldete Tätigkeit ordnungsgemäß zu erbringen, kann eine ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses gerechtfertigt sein. Voraussetzung ist, dass daraus eine erhebliche Beeinträchtigung der betrieblichen Interessen folgt, diese durch mildere Mittel nicht abgewendet werden kann und sie auch bei einer Abwägung gegen die Interessen des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber billigerweise nicht mehr hingenommen werden muss. Für die Prognose im Hinblick auf die weitere Entwicklung einer Alkoholerkrankung kommt es entscheidend darauf an, ob der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Kündigung bereit ist, eine Entziehungskur bzw. Therapie durchzuführen. Lehnt er das ab, kann erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass er von seiner Alkoholabhängigkeit in absehbarer Zeit nicht geheilt wird. (Rn.15)
- 2. Eine Alkoholerkrankung eines Arbeitnehmers kann bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung betrieblicher Interessen führen, wenn die vertraglich geschuldete Tätigkeit mit einer nicht unerheblichen Gefahr für den Arbeitnehmer selbst als auch für Dritte verbunden ist. (Rn.25)
- 3. Für eine erhebliche Beeinträchtigung des betrieblichen Interesses iSv. § 1 Abs 2 S 1 KSchG, kommt es nicht darauf an, ob und ggf. wie oft der Arbeitnehmer in der Vergangenheit objektiv durch seine Alkoholisierung am Arbeitsplatz gesetzliche Vorgaben verletzt hat oder ggf. unerkannt arbeitsunfähig war. Entscheidend ist, dass der Arbeitgeber aufgrund der im Kündigungszeitpunkt fortbestehenden Alkoholerkrankung jederzeit mit einer Beeinträchtigung Arbeitssicherheit durch



3. Ein wichtiger Grund für die angestrebte Rückstufung des Arbeitnehmers folgt nicht daraus, dass der Arbeitgeber ihn krankheitsbedingt nicht vollschichtig mit Aufgaben hätte beschäftigen können, die zur Tätigkeit nach der Stellenbeschreibung gehören. Ist das Arbeitsverhältnis nur aus wichtigem Grund kündbar, ist es dem Arbeitgeber regelmäßig zuzumuten, eine krankheitsbedingte
Leistungsminderung des Arbeitnehmers durch entsprechende Maßnahmen, etwa eine dies berücksichtigende Aufgabenverteilung, auszugleichen. (Rn. 22)
4. Dass die tatsächliche Arbeitsleistung des Arbeitnehmers die zu erwartende Leistung in einem Maße unterschreitet, das dem Arbeitgeber ein Festhalten an dem bestehenden Arbeitsvertrag unzumutbar machen würde, hat der Arbeitgeber darzulegen. Ein sich aus unterschiedlicher Leistungsfähigkeit ergebendes Ungleichgewicht haben Arbeitgeber und Mitarbeiter in gewissem Rahmen hinzunehmen. Nicht jede Minderleistung verlangt nach einer Reduzierung der Vergütung. (Rn.25)
Weiterlesen Außerordentliche Änderungskündigung, Betriebsratmitglied 20.03.2014
Kündigung bei Betriebsübergang
BAG, Urteil vom 20. März 2014
Orientierungssatz

1. Im öffentlichen Dienst kommt § 613a Abs 1 BGB grundsätzlich bei einer Übertragung wirtschaftlicher Tätigkeiten - jedoch nicht bei einer Übertragung von Tätigkeiten in Ausübung

hoheitlicher Befugnisse - zur Anwendung. (Rn.17)

2. Bei § 613a BGB handelt es sich um zwingendes Recht, der Betriebsübergang erfolgt von Rechts wegen. und ungeachtet anderslautender Abmachungen.(Rn.24)
3. Es ist ohne Bedeutung, in welchem (vermeintlichen) Rechtsverhältnis der Übernehmer die bisherigen Arbeitnehmer nach der Übernahme (weiter-)beschäftigt. Die Verträge und Arbeitsverhältnisse, die im Zeitpunkt des Übergangs zwischen dem Veräußerer und den im übertragenen Betrieb(steil) beschäftigten Arbeitnehmern bestehen, sind als zu diesem Zeitpunkt vom Veräußerer auf den Erwerber übergegangen anzusehen, unabhängig davon, welche Einzelheiten dazu zwischen beiden vereinbart worden sind. (Rn.24)
4. Ein Erfolg im Kündigungsschutzprozess setzt nach der punktuellen Streitgegenstandstheorie voraus, dass zum Zeitpunkt der Kündigung (noch) ein Arbeitsverhältnis besteht. Dies gilt auch im Falle des Betriebsübergangs. Die Kündigung eines Betriebsveräußerers nach der Betriebsübertragung geht mangels eines mit ihm bestehenden Arbeitsverhältnisses ins Leere. Eine gleichwohl erhobene Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung ist unbegründet. (Rn.27)
Weiterlesen Kündigung bei Betriebsübergang
20.02.2014
Massenentlassungsanzeige bei Änderungskündigungen
BAG, Urteil vom 20. Februar 2014
Leitsatz

Änderungskündigungen sind "Entlassungen" im Sinne von § 17 KSchG. Das gilt unabhängig davon ob der Arbeitnehmer das ihm mit der Kündigung unterbreitete Änderungsangebot ablehnt oder - und sei es ohne Vorbehalt - annimmt.(Rn.36)
Orientierungssatz
1. Liegt der Grund für den Wegfall des Arbeitsplatzes im Umsatz- und Auftragsrückgang, muss de Arbeitgeber beweisen, dass es sich um einen dauerhaften Zustand handelt. Dazu kann die Entwicklung des Geschäfts in vergleichbaren Referenzperioden davor liegender Jahre konkret - in Zahlen ausgedrückt - vorgetragen werden. "Unübliche" Schwankungen des Auftragseingangs in einer bestimmten, verhältnismäßig kurzen Periode belegen keinen nachhaltigen Einbruch. (Rn.22)
2. Hat der Arbeitgeber eine nach <u>§ 17 Abs 1 KSchG</u> erforderliche Anzeige nicht erstattet, führt dies gem. <u>§ 17 Abs 1, Abs 3 S 2 KSchG</u> iVm. <u>§ 134 BGB</u> zur Unwirksamkeit der Beendigungskündigungen - auch derjenigen, die im Rahmen von Änderungskündigungen erklärt worden sind. (Rn.46)
Weiterlesen Massenentlassungsanzeige bei Änderungskündigungen
20.02.2014
Keine Anrechnung der Zeit als Leiharbeiter auf Wartezeit

BAG, Urteil vom 20. Februar 2014
Leitsatz
Zeiten, während derer ein Leiharbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers eingegliedert war, sind in einem späteren Arbeitsverhältnis zwischen ihm und dem Entleiher regelmäßig nicht auf die Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG anzurechnen. (Rn.23)
Weiterlesen Keine Anrechnung der Zeit als Leiharbeiter auf Wartezeit
23.01.2014
Außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist aus betrieblichen Gründen
BAG, Urteil vom 23. Januar 2014
Orientierungssatz
1. Eine auf betriebliche Gründe gestützte außerordentliche Kündigung kommt - unter Einhaltung einer der ordentlichen Kündigungsfrist entsprechenden Auslauffrist - allenfalls in Betracht, wenn die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen ist und dies dazu führt, dass der

Arbeitgeber den Arbeitnehmer andernfalls trotz Wegfalls der Beschäftigungsmöglichkeit noch für

Jahre vergüten müsste, ohne dass dem eine entsprechende Arbeitsleistung gegenüberstünde.

Allerdings ist der Arbeitgeber wegen des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung in einem besonderen Maß verpflichtet zu versuchen, die Kündigung durch geeignete andere Maßnahmen zu vermeiden. (Rn.17)
2. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung aus betrieblichen Gründen hat der Arbeitgeber nicht nur darzutun, dass eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers am bisherigen Arbeitsplatz infolge seiner Organisationsentscheidung nicht mehr möglich ist. Er hat vielmehr außerdem und von sich aus darzulegen, dass überhaupt keine Möglichkeit besteht, das Arbeitsverhältnis sinnvoll fortzusetzen. Das Fehlen jeglicher Beschäftigungsmöglichkeit zählt bei der außerordentlichen betriebsbedingten Kündigung zum "wichtigen Grund" .(Rn.22)
3. <u>§ 15 Abs 4 KSchG</u> und <u>§ 15 Abs 5 KSchG</u> senken nicht etwa die Anforderungen an eine außerordentliche Kündigung ab. Sie erklären vielmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine ordentliche Kündigung für zulässig.(Rn.24)
4. Der Sonderkündigungsschutz nach <u>§ 85 SGB 9</u> gilt ggf. neben <u>§ 15 Abs 4 KSchG</u> und <u>§ 15 Abs 5 KSchG.(Rn.26)</u>
5. Hat das Integrationsamt lediglich die Zustimmung zu einer außerordentlichen Kündigung erteilt, ist darin weder - zugleich - eine Zustimmung zu einer auch ordentlichen Kündigung enthalten, noch kann die Zustimmung zur außerordentlichen Kündigung nach § 43 Abs 1 SGB 10 in eine Zustimmung zur ordentlichen Kündigung umgedeutet werden. (Rn.27)
Weiterlesen Außerordentliche Kündigung mit Auslauffrist aus betrieblichen Gründen
23.01.2014
Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung wegen Aktenmanipulation

BAG, Urteil vom 23. Januar 2014

- 1. Es ist dem Arbeitgeber nicht zuzumuten, eine Mitarbeiterin weiter zu beschäftigen, die bereit ist, um der Vertuschung eigener Fehler willen Akten zu manipulieren, sodass eine Kündigung ohne Abmahnung gerechtfertigt ist. (Rn.19) Ein solcher, mit möglichst großer Heimlichkeit einhergehender Täuschungsversuch wird auch durch jahrzehntelange pflichtgemäße Aufgabenerfüllung nicht aufgewogen. (Rn.21)
- 2. Mit der Beschlussfassung durch die Einigungsstelle hat das personalvertretungsrechtliche Beteiligungsverfahren sein Ende gefunden. Für die Wirksamkeit der Kündigung kommt es nicht darauf an, ob der Beschluss im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits schriftlich begründet, vom Vorsitzenden unterschrieben und den Beteiligten übersandt worden war. (Rn.34)

Weiterlesen ... Ordentliche verhaltensbedingte Kündigung wegen Aktenmanipulation